

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Dieses Merkblatt dient zur Darstellung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils bzw. des leistungsberechtigten Kindes und belehrt die/den Leistungsberechtigten zugleich über die Folgen einer ausbleibenden Mitwirkung bzw. einer unterlassenen Anzeige.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt gründlich durch und heben es bei Ihren Unterlagen auf!

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

– ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

– von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

b) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Nummer 3)

Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder

– wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

d) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen),

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist,

- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen oder in einer Beziehung leben,

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,

- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,

- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600,00 Euro** brutto hat.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	227,00 Euro monatlich,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	299,00 Euro monatlich,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	394,00 Euro monatlich.

Hiervon werden abgezogen:

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Bereinigtes Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht. (Ab dem 15. Lebensjahr)

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UhVorschG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung **alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse** unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (gilt auch bei Inobhutnahme),
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) eine Beziehung führen,
- wenn Sie heiraten oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragen,
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat, bzw. wenn sich die Einkommenshöhe ändert,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird oder
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UhVorschG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
- oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Nummer 3).

7. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

8. Wer ist zuständig?

Sachbearbeiter/in	Nachname des Kindes	Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail-Adresse	Zi.-Nr.
Frau Bönig	I/J, K, N, P, Q, Ra-Rd, U, Y, Z U, Y, Z	04521 788-384	04521 78896-384	v.boenig@kreis-oh.de	A 1.26
Frau John	A, E, H, L, Ri, Ru, Sch	04521 788-7037	04521 78896-7037	m.john@kreis-oh.de	A 1.25
Herr Schöler	B, F, M, O, Re-Rh, St, X	04521-788-607	04521 78896-607	a.schoeler@kreis-oh.de	A 1.24
Frau Sorge	C, D, G, Ro, S, T, V, W	04521 788-754	04521-78896-754	c.sorge@kreis-oh.de	A 1.25

Stand: 15.01.2025